

Informationsblatt: Umsatzsteuerliche Registrierung in Österreich für ausländische Unternehmen (Schweiz, Liechtenstein)

Ausländische Unternehmen benötigen eine Steuernummer in Österreich, wenn eine Registrierungspflicht gegeben ist. Dies kann beispielsweise bei folgenden Sachverhalten der Fall sein:

- Nutzung des Verfahrens EUSt NEU (Import bzw. Abfertigung an der Grenze zu Österreich mit unbarer Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer), „EU-Verzollung“
- bei Unterhalt eines Auslieferungslagers in Österreich
- bei sonstigen Umsätzen innerhalb Österreichs (zB Warenverkäufe bei Messen/Veranstaltungen)
- bei Warenverkäufen an Privatpersonen direkt aus dem Drittland

Weiters kann eine Registrierung in manchen Fällen von Vorteil sein, um als ausländisches Unternehmen vereinfacht Transporte innerhalb der EU abzuwickeln (zB im Rahmen eines „Dreiecksgeschäfts“).

Vergabe einer Steuer- und einer UID-Nummer	
Folgende Dokumente und ausgefüllte Formulare sind für die Vergabe einer Steuernummer notwendig:	
• Aktueller Handelsregisterauszug	
• Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Kopie (sofern kein Handelsregisterauszug vorliegt)	
• Unternehmensbescheinigung (Formular U70), welches durch die ausländische Steuerbehörde bestätigt werden muss	Schweiz: Unternehmerbescheinigung der ESTV: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/bestellung-unternehmerbescheinigung.html Liechtenstein: Unternehmerbescheinigung der LSTV: info.mwst.stv@llv.li
• Fragebogen Verf19	http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf19.pdf
• Unterschriftenprobenblatt Verf26 (nur bei Kapitalgesellschaften)	http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf26.pdf
• Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (U15) im Original;	http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/U15.pdf
• Für Zollzwecke muss zusätzlich eine EORI-Nummer beantragt werden	https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/eori-antragsverfahren/eori-antragsverfahren.html

Melde- und Erklärungspflichten

Registrierungspflichtige Unternehmer müssen einigen Meldepflichten nachkommen:

- bis zum 15. des zweitfolgenden Monats muss eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) an das Finanzamt elektronisch übermittelt werden
- wenn innergemeinschaftliche Lieferungen getätigt werden muss bis zum Ende des Folgemonats eine Zusammenfassende Meldung (ZM) elektronisch abgegeben werden
- ab kumulierten EUR 750.000 an innergemeinschaftlichen Lieferungen ist pro Jahr bis zum 10. Tag des Folgemonats eine INTRASTAT-Meldung an die Statistik Austria zu übermitteln
- darüber hinaus ist bis 30.06. des Folgejahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben